
Polizei und Menschenrechte

30. Mai 2017

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die **Anzahl der Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) total zwei Seiten und drei Fälle mit insgesamt zehn Teilaufgaben.
- Sie sind in der **Reihenfolge** der Bearbeitung der drei Fälle **frei**.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die Angabe der **massgebenden Rechtsnormen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen („Telegrammstil“) werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.

Hinweis zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

| | |
|-----------|----------|
| Aufgabe 1 | ca. 30 % |
| Aufgabe 2 | ca. 40 % |
| Aufgabe 3 | ca. 30 % |

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1 (ca. 30 %)

Im Kantonsrat des Kantons Z. wurde eine Motion „Einsatz von Schusswaffen durch unsere Polizei“ eingereicht. Sie bereiten als Juristin/als Jurist zuhanden des zuständigen Regierungsrats (kantonale Justiz- und Polizeidirektion) ein entsprechendes Memorandum vor.

Nach Meinung der Motionäre muss der gezielte Todesschuss („finaler Rettungsschuss“) neu gesetzlich geregelt werden. Die Polizeibehörden sind der Meinung, die bisherige Regelung im internen Dienstreglement sei ausreichend, wenn nicht ohnehin die polizeiliche Generalklausel genüge.

a) Begründen Sie kurz die Vor- und Nachteile dieser drei Möglichkeiten. Welche Lösung schlagen Sie dem Regierungsrat vor?

Nach Meinung der Motionäre muss ausserdem sog. „Mannstopp-Munition“ verboten werden.

b) Was ist die Besonderheit dieser Munition?

c) Ist der Einsatz solcher Munition in der Schweiz zulässig?

Aufgabe 2 (ca. 40 %)

Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen X. wegen Betäubungsmitteldelikten hatte die Kantonspolizei Zürich den Auftrag, dessen Wohnung zu durchsuchen. Sie traf die ebenfalls dort wohnhafte 65-jährige Mutter des X., Frau M., an. Frau M. wehrte sich gegen den Zutritt der Polizei. Sie gab aus einem Fenster ihrer Wohnung – die mitten in einem Wohnquartier liegt – mehrere Schüsse ab. Anschliessend verschanzte sie sich während 17 Stunden in der Wohnung. Auf Befehl des Polizeikommandanten stürmte die Polizei schliesslich die Wohnung, obwohl ein anwesender Polizeipsychologe davon abgeraten hatte. Die Polizei fand Frau M. leblos im Badezimmer vor. Die Frau hatte sich mit einer Schusswaffe das Leben genommen. Bei der anschliessenden Begehung der Wohnung fand die Polizei, wie sie es vermutet hatte, eine Hanfplantage vor.

a) Auf welche Erlasse stützt die Kantonspolizei Zürich ihr Handeln?

b) Welche Grundrechtsträger sind in welchen Grundrechten der BV und der EMRK berührt?

c) Welche Dimensionen dieser Grundrechte sind berührt?

d) Sie arbeiten als Juristin/als Jurist in der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, welche die Aufsicht über die Kantonspolizei ausübt. Der zuständige Regierungsrat will den Fall „rigoros und korrekt“ aufklären. Was sagen Sie ihm?

Aufgabe 3 (ca. 30 %)

An einem frühen Morgen wurde Herr Y. zwecks Zuführung zum Betreibungsamt Zürich 3 von vier Polizisten der Stadtpolizei Zürich aufgesucht (in der Sache ging es um eine offene Forderung in der Höhe von Fr. 66.-). Nach eigenen Angaben bat Herr Y. darum, vorher seinen Lieferwagen umparken zu dürfen, was ihm gewährt wurde. Trotzdem hätten ihn die Polizisten unvermittelt in den Schwitzkasten genommen, ihn am Kopf gepackt und auf die Kühlerhaube eines nebenstehenden Autos gedrückt, um ihn zu fesseln. In Folge der Gewaltanwendung müsse er kurz das Bewusstsein verloren haben. Hierauf sei er, nach wie vor in liegender Position gefesselt, ins Spital verbracht und dort zunächst während längerer Zeit mit beiden Händen am Bett fixiert worden. Die Beamten seien – angeblich zum Schutz des Personals – bis zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung vor Ort verblieben. Nach drei Tagen sei er ohne Zeichen von Selbst- oder Fremdgefährdung aus der fürsorgerischen Unterbringung entlassen worden. Seither habe er nichts mehr von der Polizei gehört.

a) Welche Grundrechte der BV und der EMRK sind berührt?

b) Welche Dimensionen dieser Grundrechte sind berührt?

c) Herr Y. kommt zu Ihnen, um sich juristisch beraten zu lassen. Er möchte „seine Rechte durchsetzen“, die Polizei müsse „ihr Fehlverhalten wiedergutmachen“. Was sagen Sie ihm?

Masterprüfung vom 30. Mai 2017, Polizei und Menschenrechte Korrekturraster

Hinweise:

- Vom Korrekturraster abweichende Antworten werden ebenfalls bepunktet, wenn sie gut begründet wurden.
- Es haben immer theoretische Ausführungen zu den wesentlichen Punkten und eine Subsumtion zu erfolgen. Eine gute Subsumtion gibt in der Regel mindestens so viele Punkte wie die theoretischen Ausführungen.
- Die Ausführungen und Begriffe haben grundsätzlich nicht wörtlich übereinzustimmen. Sinngemässe Ausführungen reichen in der Regel aus.
- Im Text finden sich Zahlen in Klammern. Diese sind nur Empfehlungen und zeigen die ungefähre Gewichtung innerhalb eines Abschnitts auf.

| | Antwort | Punkte |
|------------------|---|--------|
| Aufgabe 1 | | |
| a. | <p>Variante 1 – Schaffung einer gesetzlichen Grundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>Art. 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BV</u> verlangt eine <u>gesetzliche Grundlage</u> für die Einschränkung von Grundrechten, bei <u>schweren</u> Einschränkungen ein Gesetz im <u>formellen Sinn</u> (1). Der gezielte Todesschuss ist ein <u>schwerer Eingriff</u> in das <u>Recht auf Leben</u> (Art. 10 Abs. 1 BV) (1). – Nichts Anderes ergibt sich aus Art. 2 <u>EMRK</u>, welcher für Grundrechtseingriffe ebenfalls eine <u>gesetzliche Grundlage</u> erfordert (1). (1 ZP für Ausführungen, dass bloss Gesetz im <u>materiellen Sinn</u> gemeint, welches jedoch <u>zugänglich</u> und <u>hinreichend bestimmt</u> sein muss). Das <u>Untätigbleiben</u> des Gesetzgebers kann für sich genommen eine <u>Grundrechtsverletzung darstellen</u> (Makaratzis-Rechtsprechung) (1). – Durch die Schaffung einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn wird eine <u>breite, demokratische Diskussion</u> ermöglicht und der Gesetzgeber (bei einem Referendum gar der Souverän) trägt die <u>Verantwortung</u> für die Regelung (1). – Bis zu 1 ZP für das vergleichsweise Heranziehen des <u>Zürcher Rechts</u>, insb. von § 8 Abs. 1 PolG/ZH: Gesetzmässigkeit – 1 ZP für Erwähnung, dass gemäss BGer aufgrund der <u>Besonderheit des Polizeirechts</u> auch <u>relativ offene / unbestimmte Regelungen zulässig</u> wären. – Gegen diesen Vorschlag spricht die <u>Gefahr einer Entwertung</u> des menschlichen Lebens. Wenn geregelt wird, wie dieses durch den Staat beendet werden kann, <u>sinkt allenfalls die Hemmschwelle</u>, dies tatsächlich zu tun (1). | |

| | | |
|----|---|-------------------------|
| | <p>Variante 2 – Beibehalten des Dienstreglements (DR)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für diesen Vorschlag spricht, dass diese Regelung gemäss Sachverhalt <u>bereits existiert</u> (demnach <u>intern abgesprochen und bekannt</u>) ist und <u>rasch angepasst</u> werden könnte (1). – Dagegen sprechen die oben erwähnten Anforderungen betreffend der <u>Normstufe</u> (DR ist <u>kein Gesetz im formellen Sinn</u>) und der <u>Zugänglichkeit</u> (DR ist intern und als solches <u>nicht öffentlich</u>) (2). Ebenso <u>entfällt die öffentliche Diskussion</u> und die demokratische <u>Legitimation</u> (1) <p>Variante 3 – Abstellen auf die polizeiliche Generalklausel (pol. GK)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die pol. GK (<u>Art. 36 Abs. 1 S. 3 BV</u> und <u>ungeschriebener Grundsatz</u> des Verfassungsrechts) ist für <u>echte Not- und Krisensituationen</u> gedacht (1). Wenn der <u>Gesetzgeber</u>, wie i.c. der Fall, eine ordentliche gesetzliche Grundlage schaffen kann, ist er dazu <u>verpflichtet</u> (1). – Bis zu 1 ZP für gute Ausführungen zum Kriterium der <u>typischen und erkennbaren Gefährdungslage</u>. <p>Fazit: Dem Regierungsrat ist vorzuschlagen, der Motion zu entsprechen und eine <u>gesetzliche Grundlage</u> für den gezielten Todesschuss zu schaffen (1). Den <u>Bedenken</u> zur Entwertung des menschlichen Lebens kann durch <u>hohe Hürden an die Anordnung</u> des gezielten Todesschusses Rechnung getragen werden (1).</p> | 14 / 4 ZP |
| b. | <ul style="list-style-type: none"> – Mannstopp-Munition <u>pilzt auf</u>, wenn sie auf Widerstand trifft. Dadurch bleibt sie im entsprechenden Körper <u>stecken und schlägt nicht durch</u> ihn hindurch (1). – Weil die Munition stecken bleibt, verursacht sie <u>potentiell grösseren Schaden</u> (<u>Erhöhung der Verletzungsgefahr</u>) im betreffenden Körper, wodurch er <u>effektiver gestoppt wird</u> (1). – Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass <u>Durch- und Querschläger verhindert</u> werden können; dies kann <u>insb. bei Geiselnahmen</u> entscheidend sein (1). | 3 |
| c. | <ul style="list-style-type: none"> – Diese ist in einem Abkommen des <u>humanitären Völkerrecht verboten</u>, das auch die Schweiz <u>ratifiziert</u> hat (Erklärung betreffend den Gebrauch von Kugeln, die sich leicht im menschlichen Körper ausbreiten oder abplatteln) (1). – Dies <u>schliesst den internen Gebrauch solcher Munition nicht aus</u>. Sie ist etwa im <u>Kt. Zürich zugelassen</u>, vgl. <u>§ 14 Abs. 3 PolZ/ZH</u> (1) – 1 ZP für die Erwähnung, dass solche Munition auch auf <u>Bundesebene</u> zulässig ist, vgl. <u>Art. 12 Abs. 2 ZAV</u>. | 2 / 1 ZP |
| | <p>Gesamtpunktzahl Aufgabe 1</p> | <p>19 / 5 ZP</p> |

| Aufgabe 2 | | |
|-----------|---|----------|
| a. | <ul style="list-style-type: none"> – Gefragt ist nach <u>Erlassen</u> und nicht nach Normen (1). – Gemäss Sachverhalt handelt es sich um einen Einsatz „im Rahmen eines <u>Strafverfahrens</u>“, weshalb die <u>StPO anwendbar</u> ist (1). – Ebenso kommt die <u>StPO</u> bei der nachträglichen <u>Aufklärung möglicher Delikte gegen Leib und Leben</u> zur Anwendung, da ein <u>hinreichender Tatverdacht</u> gegeben ist (<u>Abgrenzungskriterium</u> zur Anwendung von Polizeirecht i.e.S.) (2). – Für die Kantonspolizei gilt aber auch das <u>PolG/ZH (§ 2 Abs. 1 PolG/ZH)</u> (1). – Das <u>PolG/ZH</u> tritt bei der <u>präventiven Gefahrenabwehr</u> (<u>Abgrenzungskriterium</u> zur Anwendung von Strafprozessrecht) in den Vordergrund, i.c. also <u>unmittelbar nach der Schussabgabe</u> durch M. (Polizei wird zum <u>Schutz</u> von Passanten und Anwohnern tätig) (2). – Diese beiden Erlasse können <u>nebeneinander anwendbar</u> sein; es handelt sich um eine sog. <u>Gemengelage</u> (1). – 1 ZP für Erwähnung, dass bei <u>Anwendung polizeilichen Zwangs</u> (gewaltsame Stürmung der Wohnung) auch die <u>PolZ/ZH</u> anwendbar ist. | 8 / 1 ZP |
| b. | <ul style="list-style-type: none"> – Recht auf <u>Unversehrtheit der Wohnung</u> (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK) des <u>X.</u> und der <u>M.</u> durch <u>Stürmung und Durchsuchung</u> der Wohnung tangiert (2). – <u>Recht auf Leben</u> (Art. 10 Abs. 1 BV, Art. 2 EMRK) der <u>M.</u> durch ihren <u>Suizid</u> aufgrund des Polizeieinsatzes tangiert (2). – 1 ZP für die Erwähnung, dass die Begehung des Suizides selbst durch das <u>Recht auf persönliche Freiheit</u> geschützt ist (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK). – <u>Recht auf körperliche Unversehrtheit</u> (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) (ev. Leben) der <u>Passanten und Anwohner</u> durch die <u>Abgabe von Schüssen</u> in einem Wohnquartier tangiert (2). – <u>Recht auf körperliche Unversehrtheit</u> (Art. 10 Abs. 2 BV, Art. 8 EMRK) (ev. Leben) der <u>Polizeibeamten</u> durch die <u>Abgabe von Schüssen</u> tangiert (2). | 8 / 1 ZP |
| c. | <ul style="list-style-type: none"> – Recht auf Unversehrtheit der Wohnung: <u>Achtungspflicht</u> durch die <u>Stürmung und Durchsuchung</u> berührt (1). – Recht auf Leben: <u>Schutzpflicht</u> (sowohl <u>präventiv</u> als auch <u>kurativ</u>) durch die <u>mangelnde Koordination</u> mit dem Polizeipsychologen (Organisation des Polizeieinsatzes) sowie die Verpflichtung zur <u>nachträglichen Untersuchung</u> des Vorfalls berührt (2). – Bis zu 2 ZP für die <u>Erwähnung</u> und <u>Erläuterung der Rechtsprechung</u> hierzu (EMGR, McCann and others v. the United Kingdom; Scavuzzo-Hager et autres c. Suisse). | |

| | | |
|------------------|---|------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Körperliche Unversehrtheit der Passanten, Anwohner und Polizeibeamten: <u>Schutzpflicht</u> (präventiv) durch die <u>Abgabe von Schüssen</u> berührt (1). – Körperliche Unversehrtheit der Polizeibeamten: <u>Gewährleistungspflichten</u> betr. genügender <u>Ausrüstung und Ausbildung</u> zu solchen Einsätzen berührt (1). | 5 / 2 ZP |
| d. | <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund des Rechts auf Leben i.S.v. Art. 10 Abs. 1 BV (Art. 2 EMRK) besteht die unter c. erwähnte justiziable Verpflichtung zur nachträglichen Untersuchung des Vorfalls (1). – Diese Untersuchung muss <u>von Amtes wegen</u> erfolgen. Sie muss <u>unabhängig, unparteiisch und effektiv</u> sein. Sie muss <u>öffentlich</u> sein und die <u>Parteirechte</u> der Verletzten wahren. Es gilt das <u>Beschleunigungsgebot</u>. Ziel ist die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Lebens und des Erhaltens des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Institutionen (3). – Umsetzung im <u>Zürcher Recht</u> ist insb. auch durch § 4 Abs. 2 PolZ/ZH erfolgt (1). – Rigorose Aufklärung wird am besten durch Einsetzung eines <u>ausserordentlichen Staatsanwalts</u> in Gestalt eines <u>ausserkantonalen Staatsanwalts</u> erreicht. <u>Alternative</u>: Einsetzung eines Staatsanwalts aus einer Abteilung, welche <u>nicht so eng mit der Polizei zusammenarbeitet</u> (etwa aus dem Bereich Wirtschaftsdelikte) (2). | 7 |
| | Gesamtpunktzahl Aufgabe 2 | 28 / 4 ZP |
| Aufgabe 3 | | |
| a. | <ul style="list-style-type: none"> – <u>Persönliche Freiheit, Bewegungsfreiheit</u> (Art. 10 Abs. 2 BV) des <u>Y.</u> durch die <u>Anhaltung</u>, die <u>Fesselung</u> und das <u>Verbringen ins Spital</u> tangiert (2). – Schwelle zum <u>Verbot der unmenschlichen Behandlung</u> (Art. 10 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK) ist durch die unverhältnismässige <u>Art der Behandlung</u> des <u>Y.</u> überschritten (2). – Bis zu 2 ZP für die <u>Erwähnung</u> und <u>Erläuterung der Rechtsprechung</u> hierzu (EGMR, Bouyid v. Belgium; BGE 131 I 455). – Garantien beim <u>Freiheitsentzug</u> / Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 31 BV, Art. 5 EMRK) durch das <u>zwangsweise Festhalten</u> des <u>Y.</u> im Spital mittels FU tangiert (2). <u>Abgrenzung</u> zur Freiheitsbeschränkung erfolgt nach <u>Art, Dauer, Wirkung und Modalitäten</u> der Massnahme (1). | 7 / 2 ZP |
| b. | <ul style="list-style-type: none"> – Persönliche Freiheit: <u>Achtungspflicht</u> durch das <u>Vorgehen der Polizei</u> berührt (1). – Verbot der unmenschlichen Behandlung: <u>Achtungspflicht</u> durch das <u>Vorgehen der Polizei</u> berührt. <u>Schutzpflicht</u> (kurativ) durch Verpflichtung zur <u>nachträglichen Untersuchung</u> des Vorfalls und ggf. <u>Wiedergutmachung</u> berührt (3). | |

| | | |
|----|--|------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Bis zu 1 ZP für die Erwähnung der staatlichen <u>Verwirklichungspflichten</u>: Schulung von Polizeibeamten und Spitalpersonal, Aufstellen von Regeln und Meldepflichten bei Feststellung von Verletzungen. - Freiheitsentzug: <u>Achtungspflicht</u> durch das <u>zwangsweise Festhalten</u> berührt (1). | 5 / 1 ZP |
| c. | <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des <u>Verbots unmenschlicher Behandlung</u> i.S.v. Art. 10 Abs. 3 BV (Art. 3 EMRK) bestehen die unter b. erwähnten justiziablen Verpflichtungen des Staates (1). - Wer in <u>vertretbarer Weise</u> behauptet, von der Polizei in einer <u>Art. 3 EMRK verletzenden Weise misshandelt</u> worden zu sein, hat Anspruch auf eine <u>wirksame und vertiefte amtliche Untersuchung</u>. Die Untersuchung muss zur <u>Ermittlung und Bestrafung der Verantwortlichen</u> führen können (2). - 1/2 ZP für die Erwähnung, dass <u>UN-FoK dies ausdrücklich vorsieht</u> (Art. 12 und 13). - 1 ZP für die Erwähnung, dass der EGMR das Recht auf Untersuchung auch aus <u>Art. 13 EMRK</u> ableitet und der Kläger deshalb <u>wirksamen Zugang zum Untersuchungsverfahren</u> haben muss. - Zudem hat der EGMR aus <u>Art. 3 EMRK</u> (X v. Switzerland) eine <u>umfassende Wiedergutmachungspflicht</u> abgeleitet. Diese umfasst die <u>Anerkennung</u> des Fehlverhaltes, eine <u>Entschuldigung</u> (<u>privat</u> und allenfalls auch <u>öffentlich</u>) dafür sowie eine <u>finanzielle Entschädigung</u> (3). - Landesintern richtet sich die Haftung nach dem Zürcher Haftungsgesetz (§ 55 PolG/ZH) (1). - 1 ZP für die Erwähnung, dass sich ein <u>Schadenersatzanspruch</u> auch aus <u>Art. 5 Ziff. 5 EMRK</u> ergeben kann. - 1/2 ZP für die Erwähnung, dass die <u>UN-FoK Wiedergutmachung ausdrücklich vorsieht</u> (Art. 14). | 7 / 3 ZP |
| | Gesamtpunktzahl Aufgabe 3 | 19 / 6 ZP |

| Gesamtpunktzahl | |
|------------------------|-----------|
| - Aufgabe 1 | 19 |
| - Aufgabe 2 | 28 |
| - Aufgabe 3 | 19 |
| Total: | 66 |